

BGer I 768/02 vom 28. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_768_02

FR: TF I 768/02 du 28 juillet 2003

IT: TF I 768/02 del 28 luglio 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das kantonale Gericht hat die gesetzliche Bestimmung und die Grundsätze über den Anspruch auf Hilfsmittel im Rahmen der vom Bundesrat aufgestellten Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit (Art. 21 Abs. 2 IVG ; BGE 121 V 260 Erw. 2) richtig dargelegt; darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 22. Mai 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat zunächst zutreffend erwogen, dass es sich beim beantragten Kopfschutzhelm nicht um eine medizinische Eingliederungsmassnahme im Sinne von Art. 12 und 13 IVG handelt. Darauf kann ebenfalls verwiesen werden.

E. 2.2

Im Weiteren hat sie ausgeführt, dass Sturzhelme gemäss Ziff. 15.08 der Liste der Hilfsmittel (Anhang der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung [HVI]) nur an Epileptiker und Hämophile abgegeben werden, und den Anspruch des cerebral gelähmten Versicherten abgelehnt mit der Begründung, die Unterscheidung der beiden Versichertengruppen sei nicht willkürlich. Ob diese Auffassung zutrifft, braucht nicht entschieden zu werden.

E. 3.1

Die versicherte Person, welche infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Ziel ist es, die Autonomie der invaliden Person zu fördern, indem sie auf Grund dieser Hilfsmittel die alltäglichen Lebensverrichtungen wie Körperpflege etc. selbstständig vornehmen und sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen kann, etwa in Form der Ausübung einer medizinisch angezeigten und somit schützenswerten sportlichen Betätigung (ZAK 1985 S. 171 Erw. 2b), des Zugangs zur Um- und Aussenwelt (nicht veröffentlichtes Urteil V. vom 28. November 1995, I 139/95) oder der Benützung von speziellen Kommunikationsgeräten (vgl. Ziff. 15

des HVI Anhangs; BGE 102 V 51). Der Anspruch auf Hilfsmittel erstreckt sich gemäss Art. 2 Abs. 3 HVI auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und die invaliditätsbedingten Anpassungen.

E. 3.2

Die IV-Stelle hat vor Erlass der ablehnenden Verfügung eine Stellungnahme des Dr. med. H. _____, Allgemeine Medizin FMH, eingeholt, welcher den Versicherten praktisch seit Geburt als Hausarzt betreut. Gemäss seinem Bericht vom 28. Februar 2002 bestehen zunehmende Möglichkeiten zur körperlichen - und geistigen - Selbstständigkeit. Wie schon erwähnt, war der Versicherte bis anhin an den Rollstuhl gebunden. Zunächst wurde in der Physiotherapie geübt, mit Hilfe eines Rollators und Beinschienen zu gehen. Erst im Schulbericht vom 10. Juli 2001 wird erwähnt, dass er sich nun selbstständig mit dem Rollator fortbewegen könne; allerdings müsse sich zur Sicherheit immer jemand neben ihm befinden. Nach einleuchtender ärztlicher Einschätzung besteht das Risiko von Stürzen des mittlerweile 1,38 m grossen und 41 kg schweren Versicherten. Ein normaler Velohelm sei wegen ungenügender Fixierung und mangelndem seitlichem Schutz absolut untauglich, insbesondere auch für die von ihm gewünschten sportlichen Aktivitäten.

E. 3.3

Angesichts dieser Umstände ist der beantragte Kopfschutzhelm als invaliditätsbedingt notwendiges Zubehör zum bereits bewilligten Rollator zu qualifizieren. Wie die Beschwerdeführer zu Recht geltend machen, kann die selbstständige Fortbewegung ohne die Abgabe eines Kopfschutzhelmes nicht gewährleistet werden, sieht sich der Versicherte doch, nachdem er bisher auf den Rollstuhl angewiesen war, beim Aufrecht-Gehen erheblichen Gefahren ausgesetzt. Nur mit dem beantragten Zubehör ist das Hilfsmittel also erfolgsversprechend. Die für jede Eingliederungsmassnahme erforderlichen Voraussetzungen der Angemessenheit und Notwendigkeit sind damit erfüllt, und die Kosten von Fr. 351.- sind verhältnismässig (BGE 121 V 260 Erw. 2c mit Hinweisen). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.